



## Thema heute: Die Streitverkündung – was genau ist das eigentlich?

Sicherlich hat der eine oder andere unserer Leser den Begriff „Streitverkündung“ schon gehört oder war bereits im Rahmen eines Gerichtsverfahrens selbst schon Streitverkündeter.

Was sich hinter dieser Begrifflichkeit verbirgt bzw. welchen Sinn und Zweck die Streitverkündung hat, wollen wir Ihnen mit diesem Newsletter verdeutlichen.

Dazu zunächst einmal ein praktisches Beispiel:

Unternehmen A beauftragt Unternehmen B damit, alle Fensterscheiben seines Betriebs zu reinigen. Diesen Auftrag vergibt das Unternehmen B an das Unternehmen C als Subunternehmer. Im Zuge der Reinigungsarbeiten zerkratzen die Mitarbeiter des Unternehmens C sämtliche Fensterscheiben im Betrieb des Unternehmens A. Die Scheiben müssen allesamt ausgetauscht werden, hier entsteht ein Schaden von € 100.000,-. Diesen Betrag macht A nun gegenüber B im Wege einer Schadensersatzklage geltend.



B verkündet nunmehr in diesem Erstprozess C den Streit, mit der Aufforderung dem Rechtsstreit auf seiten des B beizutreten.

## Thema heute: Die Streitverkündung – was genau ist das eigentlich?

Der Beitritt eines Dritten, hier C geschieht somit nicht aus eigener Motivation, sondern als Folge der sogenannten Streitverkündung, § 72 ZPO.

Danach kann die Hauptpartei eines Prozesses, hier die Beklagte B, C dann den Streit verkünden, wenn sie im Falle ihres Unterliegens gegen den Dritten einen Anspruch auf Schadensersatz oder Gewährleistung hätte.



**Mit der Streitverkündung kann eine bis dahin nicht beteiligte Partei zu einem Rechtsstreit hinzugezogen werden – und entsprechend Einfluss nehmen.**

Zwischen A und B liegt ein Werkvertrag vor. Bei einem Werkvertrag ist stets ein Erfolg geschuldet. Das Werk muss also nach Leistungserbringung mangelfrei sein. Da sämtliche Scheiben nach Leistungserbringung im vorliegenden Fall zerkratzt wurden, liegt es zumindest nahe, dass das Gericht B in diesem Prozess wohl auf Zahlung von Schadensersatz verurteilen wird. Im Prozess gegen B spielt es vorliegend keine Rolle, dass es nicht die Mitarbeiter von B, sondern die Mitarbeiter von C waren, die die Scheiben zerkratzt haben, da sich B das Verhalten von C gem. § 278 BGB zurechnen lassen muss, C ist in diesem Fall der Erfüllungsgehilfe von B.

Da aber zwischen B und C auch ein Vertrag vorliegt und die Mitarbeiter des C die Scheiben zerkratzt haben und somit die Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht haben, wird B erwägen, C in einem Zweitprozess ebenfalls auf Schadensersatz zu verklagen, da er den Betrag, den er an A zahlen muss, von C wieder zurück haben will. Zu diesem Zweck verkündet B dem Unternehmen C bereits im Erstprozess den Streit.

Für unsere Leser stellt sich nun die Frage, welche Auswirkungen eine solche Streitverkündung auf der einen Seite für B und auf der anderen Seite für C hat.



Durch den Beitritt wird der Streitverkündete – hier C – sogenannter „Streithelfer“ der Hauptpartei. Er selbst wird dadurch nicht zur Hauptpartei, es ergeht auch im Wege eines Urteils keine Entscheidung für oder gegen ihn. Von Vorteil für den Streitverkündeten im Erstprozess ist es, dass er selbst Angriffs- und Verteidigungsmittel vorbringen darf. Für einen Anspruch auf Schadensersatz ist stets ein Verschulden nach § 280 I BGB erforderlich. Dies wird, wenn der/die Beklagte hierzu keinen Vortrag leisten, stets vermutet. Im vorliegenden Erstprozess könnte C daher bereits argumentieren, seine Mitarbeiter hätten die Scheiben nicht fahrlässig zerkratzt, diese seien bereits vor Beginn der Arbeiten zerkratzt gewesen. Dieser Vortrag könnte dann eventuell bereits dazu verhelfen, wenn er denn bewiesen werden kann, dass es schon zu keiner Verurteilung von B kommt.

## Thema heute: Die Streitverkündung – was genau ist das eigentlich?

Eine wichtige Folge der Streitverkündung ist die sogenannte „Interventionswirkung“. Was hat dies nun wieder zu bedeuten? Der Streitverkündete kann wie eben erörtert auf den Hauptprozess Einfluss nehmen, so dass er im Folgeprozess zwischen ihm und der unterstützten Partei nicht mit der Behauptung gehört werden kann, dass der Rechtsstreit, wie er dem Richter vorgelegen habe, unrichtig entschieden worden sei, weil der Prozess durch die Hauptpartei nicht richtig geführt worden sei.

Wichtig – und hier liegt die eigentliche Tragweite der Interventionswirkung – ist,

### Intervention – Auswirkungen auf Folgeprozesse

dass sich diese nicht nur auf die im Tenor des Erstprozesses ausgesprochene Rechtsfolge erstreckt, sondern vielmehr bezieht sich die Interventionswirkung darüber hinaus auch auf die tragenden tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Entscheidung in den Urteilsgründen. Mit anderen Worten: Wird beispielsweise im Erstprozess gutachterlich festgestellt, dass die Scheiben im Zuge der Reinigungsarbeiten durch Mitarbeiter des Unternehmens C zerkratzt wurden und nicht schon vor Arbeitsbeginn Kratzer sich in den Fenstern befanden, dann hat dieses Gutachten, bzw. die Tatsache, dass die Scheiben durch Mitarbeiter des Unternehmens C zerkratzt wurden Bindungswirkung für den Folgeprozess zwischen B und C. Damit ist es für B sehr einfach den Folgeprozess gegen C zu führen, da bereits feststeht, dass die Mitarbeiter des C für die Kratzer verantwortlich sind.

Die Streitverkündung zwingt den Dritten nicht zum Beitritt. Wenn also B im Erstprozess dem C den Streit verkündet, muss C hier nicht beitreten. Allerdings trifft ihn die Bindungswirkung im Folgeprozess auch dann, wenn C im Erstprozess dem B nicht beigetreten ist. In den meisten Fällen ist es für den Streitverkündeten somit ratsam, dem Rechtsstreit beizutreten, da es dem Streitverkündeten durch entsprechenden Vortrag bereits im Erstprozess möglich ist, Einfluss auf den Rechtsstreit im Erstprozess zu nehmen.

Der Dritte hat weiterhin das Recht, gleichgültig ob er dem Rechtsstreit beigetreten ist oder nicht, zur weiteren Streitverkündung, dies kommt sehr häufig in werkvertraglichen Leistungsketten im Bauvertragsrecht vor, d.h. ein Gewerk verkündet dem anderen Gewerk den Streit, so dass nicht selten zwischen 20 und 30 Streitverkündete an einem Prozess beteiligt sind, was die Angelegenheit jedoch bei Gericht oft sehr kompliziert und undurchsichtig macht und die Prozesse, gerade im Baurecht über mehrere Jahre gehen.

Die Streitverkündung ist auch ein Mittel, die Verjährung zu hemmen. Ist also zu besorgen, dass zwischen Hauptpartei und streitverkündeter Partei Verjährung droht, sich die streitverkündete Partei also demnächst auf Verjährung berufen könnte, so kann die Hauptpartei den Streit verkünden, so dass die Verjährung gehemmt ist.

